

Informationen zum Fernunterricht ab dem 11.01.2021



Stand: 11.01.2021

Fernunterricht ab dem 11.01.2021

Ziel ist es die Schülerinnen und Schüler so gut wie möglich zu beschulen.

1. Allgemein für alle Schularten:

- Auch im Fernunterricht besteht Schulpflicht.
- Eine Nichtteilnahme am Fernunterricht wird deshalb wie eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht behandelt, d.h. es gelten die üblichen Entschuldigungsregeln.
- Im Fernunterricht erbrachte Leistungen können in die Notengebung mit einbezogen werden.
- Im Fernunterricht erarbeitete und geübte bzw. vertiefte Unterrichtsinhalte können Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein.
- Schriftliche Leistungsfeststellungen erfolgen in Präsenz.
 - Ggf. können SuS in Absprache mit der Schulleitung für Leistungsfeststellungen gesondert in die Schule eingeladen werden.
- Die Lehrkraft dokumentiert die Unterrichtsinhalte in WEB-Untis an der Stelle, an der gem. Stundenplan der Unterricht stattfinden würde.
- Die Lehrkraft überprüft soweit möglich die Anwesenheit der SuS (z.B. durch die Teilnahme an der Videokonferenz oder der Abgabe bearbeiteter Aufgaben zu einem zeitnah festgelegten Abgabetermin).
- Organisation des Unterrichts
 - Der Fernunterricht erfolgt über Moodle. Zusätzliche Formate sind ergänzend möglich, falls ein deutlicher Mehrwert ersichtlich ist.
 - Aufgaben werden im pdf-Format eingestellt.
 - Der Unterrichtstag verläuft soweit möglich gem. Stundenplan auch wenn eine online Verbindung nicht stattfindet oder nicht möglich ist.
 - Arbeitsaufträge sollen sich im zeitlichen Rahmen des Unterrichts bewegen und auch zeitnah überprüft werden.
 - In der Regel werden die Arbeitsaufträge am Vorabend, spätestens jedoch bis Unterrichtsbeginn (07:55 Uhr) in Moodle eingestellt.
 - Der wöchentliche Zeitumfang der Aufgaben entspricht dem des Präsenzunterrichts.
 - Die Aufgaben sind klar formuliert (insbesondere Länge, Abgabetermin, Darstellungsform...) und können selbstständig von den SuS erledigt werden.

2. Berufsschule

- Grundsätzlich sollen die SuS von den Ausbildungsbetrieben zum Unterricht freigestellt werden.
- Vorzuziehen ist eine Beschulung im Homeoffice, um Bewegungen im öffentlichen Raum zu minimieren.
- In begründeten Fällen ist eine online Beschulung auch im Ausbildungsbetrieb möglich, wenn dort die notwendigen Voraussetzungen sichergestellt sind.
- Notwendige Voraussetzung:
Die SuS sollen ungestört dem Onlineunterricht folgen können bzw. die Arbeitsaufträge selbstständig im vorgegebenen Zeitraum bearbeiten und abgeben können.

Für Fragen stehen wir Ihnen immer zur Verfügung und wünschen ein gutes Gelingen.

Für die Schulleitung
Konrad W. Mollweide